

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.:	<b>IX/0186</b>
	Verantwortlich:	<b>Uwe Beck</b>
	Geschäftszeichen:	<b>460.150</b>

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinau (Kinderbetreuungsgebührensatzung)**

<b>Beratungsfolge</b>			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	28.06.2017	öffentlich	Entscheidung

### **Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 im Entwurf beiliegende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinau (Kinderbetreuungsgebührensatzung) mit Wirkung zum 01.09.2017.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Nein	X	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

### **Sachverhalt und Erläuterungen:**

Die Stadt Rheinau betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) mit unterschiedlichen Angeboten in den Stadtteilen Freistett, Linx, Holzhausen, Honau, Memprechtshofen und Helmlingen.

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat zuletzt am 21.12.2016 mit Wirkung zum **01.09.2017** die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen an die Kostenentwicklung angepasst.

Dieser Gebührenanpassung war im Jahr 2016 die Einsetzung eines Arbeitskreises durch den Gemeinderat vorangegangen, um eine sozial gerechte Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren zu prüfen.

Bezüglich der Verpflegungskosten hat die im Dezember 2016 verabschiedete Kinderbetreuungsgebührensatzung zunächst unverändert vorgesehen, dass die Verpflegungskosten getrennt von den Gebühren innerhalb der jeweiligen städtischen Kindertagesstätte individuell erhoben werden. Die Verwaltung hat seither gemeinsam mit den Leiter/innen der städtischen Kindertagesstätten Möglichkeiten zur Regelung der Abrechnung der Verpflegungskosten über einen Gebührentatbestand innerhalb der Kinderbetreuungsgebührensatzung geprüft. Ziel der Maßnahme war die Vereinheitlichung des Angebots, die Entlastung der Kindertagesstätten und die Schaffung einer höheren Rechts- und Kassensicherheit bezüglich der Erhebung der Verpflegungsgebühren.

Nachdem die Arbeiten zwischenzeitlich abgeschlossen sind und in der neu gefassten Benutzungsordnung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Rheinau (Benutzungsordnung) die erforderlichen Regelungen für die rechtssichere Erhebung der Verpflegungsgebühren geschaffen sind, kann nun die Änderung der Kinderbetreuungsgebührensatzung erfolgen.

### **Anpassung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis umfasst zukünftig zwei Teile. Der erste Teil, der die Gebühren für den Betreuungsplatz umfasst, bleibt unverändert. Die Verwaltung wird die Gebühren für den Betreuungsplatz für das Kindergartenjahr 2018/19 gemäß dem im Dezember 2016 festgelegten Prozentsatz bis Ende des Jahres 2017 neu kalkulieren.

Der zweite Teil, der die Höhe der Gebühren für die Verpflegung regelt, wird auf Grundlage der in § 3 Abs. 6 und 7 der Benutzungsordnung geschaffenen Voraussetzungen erstmalig in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Es sollen in Absprache mit den Leiter/innen der städtischen Kindertagesstätten verschiedene Tarife für Getränke und ein Mittagessen eingeführt werden.

Das Getränkegeld umfasst neben den Getränken in den Einrichtungen in Holzhausen und Membrechtshofen ein tägliches Frühstück, in allen weiteren städtischen Einrichtungen ein gelegentliches Frühstück. Daraus ergeben sich unterschiedliche Gebührensätze je nach Einrichtung.

Beim Mittagessen sind die Tarife danach abgestuft, an wie vielen Tagen die Kinder das Angebot der verlängerten Öffnungszeiten in den städtischen Einrichtungen wahrnehmen. Grundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhe sind die Kosten des Caterers – derzeit die Firma Stöckel GmbH aus Kehl-Auenheim – für eine Portion des Mittagessens (aktuell 1,85 €). Die zu erhebenden Verpflegungsgebühren orientieren sich lediglich an der Weitergabe des Selbstkostenpreises.

### **Anpassung der Kinderbetreuungsgebührensatzung an die Rechtslage**

Aufgrund der Neufassung der Benutzungsordnung sind einige Regelungen in der Kin-

derbetreuungsgebührensatzung obsolet geworden. So werden der Beginn und die Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Kinderbetreuungsgebührensatzung) zukünftig bereits voll umfänglich in der Benutzungsordnung geregelt, sodass die Kinderbetreuungsgebührensatzung in diesen Fällen auf die Benutzungsordnung verweisen kann.

Bei der Regelung zu den Benutzungsgebühren nach § 4 sind zukünftig auch die Art und der Umfang der Verpflegung mit erfasst - hieraus ergeben sich in der Folge auch die Änderungen in der Gebührenhöhe nach § 5 sowie die oben beschriebenen Auswirkungen im Gebührenverzeichnis.

Darüber hinaus wird zur Vereinheitlichung von Fachausdrücken in der Benutzungsordnung und der Kinderbetreuungsgebührensatzung zukünftig der Begriff Personensorgeberechtigte (anstelle von Sorgeberechtigte) verwendet.

Die Veränderungen in der Kinderbetreuungsgebührensatzung können auch der als Anlage 2 beigefügten Markup-Version zur aktuellen Kinderbetreuungsgebührensatzung entnommen werden.

**Anlagen:**

1 - Satzung zur 1. Änderung der Kinderbetreuungsgebührensatzung

2 - Markup-Version Kinderbetreuungsgebührensatzung